

Nutzungsvereinbarung

zwischen

Turn- und Sportverein Börsborn 1958 e.V. (Eigentümer)

vertreten durch Georg Fehrentz, Auf dem Baumgarten 18, 66904 Börsborn

und

(Nutzer)

Der Eigentümer stellt dem Nutzer am _____ sein gesamtes Sportgelände inkl. Sportheim und Freizeithalle für eine Privatfeier zur Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich entsprechend des Umfangs der Benutzung das nachfolgende Nutzungsentgelt zu entrichten:

Vereinbartes Nutzungsentgelt: _____ €

+ Energiekosten gem. separater Abrechnung: _____ €

./.. Anzahlung vom/_____ :

zu zahlen _____ €

Vereinbarte Sicherheitskaution: _____ €

Die Sicherheitskaution und das Nutzungsentgelt sind **bei Übergabe der Anlagen in Form von Bargeld zu entrichten**. Die Sicherheitskaution wird dem Nutzer nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Anlagen zurückerstattet. Der Nutzer genießt während der Nutzungsdauer das Hausrecht.

Der Eigentümer behält sich vor, vom Nutzer zu entrichtende Kosten für Reinigung bzw. Beschädigungen mit der Sicherheitskaution zu verrechnen.

Aufgrund sich häufender Beschwerden der Anwohner, bitten wir Sie Ihre Gäste darauf hinzuweisen, dass auf den Anfahrtsstrassen langsam zu fahren ist. Es ist darauf zu achten, dass die Rettungswege jederzeit frei von parkenden Fahrzeugen sind.

Weiterhin ist das abbrennen von Feuerwerk außerhalb der Silvesternacht auf dem Gelände verboten. Offenes Feuer ist aus brandschutzgründen nur in der Grillhütte erlaubt. Achtung mögliche Gesundheitsgefährdung: Wegen der Legionellengefahr ist die Benutzung der Duschräume untersagt!

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennt der Nutzer die nachfolgende Benutzungsordnung für die Dauer seiner Nutzung als bindend an:

§ 1 Nutzungsumfang

Der Eigentümer überlässt dem Nutzer sein gesamtes Sportgelände inkl. Sportheim und Freizeithalle mit Zubehör zur Nutzung für die o.a. Privatfeier.

§ 2 Bewirtung

Grundsätzlich organisiert der Nutzer während seiner Vereinsfeier die Bewirtung mit Getränken und Essen selbst und auf eigene Rechnung. Es handelt sich um eine „Geschlossene Gesellschaft“ und entsprechende Hinweise sind vom Nutzer gut sichtbar anzubringen. Die Bewirtung erfolgt ausdrücklich nicht im Rahmen der Gaststättenkonzession des Eigentümers. Sollte der Nutzer im Rahmen der Überlassung der Anlagen Getränke und Essen verkaufen, so ist dies nur mit Genehmigung des Eigentümers möglich. Hierfür ist auf jeden Fall eine entsprechende Genehmigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzuholen.

§ 3 Energiekosten

Die entstehenden Kosten für Strom, Wasser und Gas werden bei Übergabe am Ende der Veranstaltung gemäß des abgelesenen Verbrauches und der ausgehändigten Preistabelle abgerechnet und mit der gezahlten Sicherheitskaution verrechnet. Übermäßige Energieverschwendungen sind vom Nutzer zu vermeiden. **Die Nutzung der Flutlichtanlage und der Duschanlage ist grundsätzlich nicht gestattet.**

§ 4 Reinigung, Abfallbeseitigung

Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Sachen dem Eigentümer in **sauberem Zustand, wie übergeben, zurückzugeben**. Geschieht dies nicht, so berechnet der Eigentümer für die Reinigung, einen Stundensatz von € 16,--. Eine besenreine Übergabe reicht nicht aus, der Boden und die Toiletten sind zu putzen.

Der Nutzer hat den anfallenden Abfall komplett mitzunehmen und selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen. Die Reinigung und Rückgabe des Geländes hat bis zum auf den Tag der Überlassung folgenden Tag **bis 09.30 Uhr** zu erfolgen.

§ 5 Sonstige Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat für die Dauer der Überlassung alle Einrichtungsgegenstände und das Inventar pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Beschädigungen sind dem Eigentümer zu melden und entsprechend zu ersetzen. Bei Übernahme hat der Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand der zu nutzenden Anlagen zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel dem Eigentümer sofort zu melden. Der Nutzer haftet auch für durch Dritte (z.B. Veranstaltungsbesucher) verursachte Schäden.

(2) Der Nutzer übernimmt für die gesamte Überlassungsdauer die Haftung als Veranstalter, insbesondere bezüglich der allgemeinen Sicherheit und Beachtung rechtlicher Vorschriften und Meldeerfordernisse. Er entbindet den Eigentümer ausdrücklich von jeglicher Haftung für Vorkommnisse im Rahmen der Privatfeier des Nutzers.

(3) Der Nutzer hat während der Überlassung sicherzustellen, dass niemand durch seine Privatfeier gestört oder belästigt wird.

(4) Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen oder an sonstigen Gegenständen, die während der Nutzung beschädigt werden. Das Gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.

(5) **Das Aufstellen von Zelten und Hüpfburgen etc. auf dem Sportplatz ist bei nassem Wetter nicht gestattet.** Hierfür können die Flächen neben dem Spielfeld genutzt werden. Der Nutzer haftet auch für Schäden am Spielfeld.

Börsborn, _____

Nutzer

TuS Börsborn 1958 e.V.